

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

zwischen

dem Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch Herrn Landrat Sven Hinterseh

und dem

**Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH
(nachfolgend bwlv genannt), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Kaiser**

§ 1

Gegenstand

Der Träger betreibt im Landkreis eine Beratungsstelle in Villingen-Schwenningen mit einer Außenstelle in Donaueschingen im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für psychosoziale Beratungs- und ambulante Beratungsstellen für Suchtgefährdete und – kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL).

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung durch die Fachstelle Sucht und die anteilige finanzielle Förderung dieser Leistungen durch den Schwarzwald-Baar-Kreis.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistungen

Der bwlv übernimmt im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis die Grundversorgung im Bereich der ambulanten Suchtberatung und führt zudem Maßnahmen zur Suchtprävention als eigenständiges Angebot durch.

Der Leistungsempfänger verpflichtet sich für seine Einrichtungen im Landkreis im Einzelnen zu folgenden qualifizierten Leistungen:

- Prävention
- Niederschwellige Angebote
- Beratung / Vermittlung (stoffgebundene legale und nicht stoffgebundene Suchtformen) von Betroffenen, Angehörigen und deren Umfeld
- Psychosoziale Betreuung bei der Substitutionsbehandlung
- Behandlung
- Nachsorge / Selbsthilfe
- Institutionelle Arbeit

Für die Fachstelle Sucht gilt weiterhin:

- Aktive Mitarbeit im Kommunalen Suchthilfenetzwerk des Schwarzwald-Baar-Kreises
- Beteiligung an der kommunalen Suchtprävention z.B. in Form von Projekten oder Vorträgen
- Durchführung von Suchtpräventionsprojekten in Schulen (Lehrer, Eltern, Schüler/Innen) und in Betrieben sowie Fortbildung und Schulung von Multiplikatoren/Innen
- Kooperation mit dem medizinischen System

Um diese Aufgaben abzudecken, stellt der bwlV 7,3 Fachkraftstellen zur Verfügung. Hiervon muss für die Präventionsarbeit mindestens eine 80% Stelle vorgehalten werden.

§ 3

Finanzierung und Förderung durch den Landkreis

Für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gewährt der Landkreis dem bwlV für die Personal- und Sachkosten einen Zuschuss in Höhe von

561.830 € für das Jahr 2023,
596.830 € für das Jahr 2024 und
570.000 € für das Jahr 2025.

Diese Beträge umfassen neben den 7,3 Fachkraftstellen auch die Kosten für Leitung, Sekretariat, Praktikanten bzw. DH-Studenten, beratende ärztliche Leistung sowie sämtliche Personalnebenkosten.

Wenn Personalstellen vorübergehend nicht besetzt sind (wegen Krankheit, Stellenwechsel, Eintritt in den Ruhestand, etc.), ist dies dem Landkreis anzuzeigen. Eine anteilige Zuschusskürzung erfolgt ab 1. des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Stellenvakanz folgt. Dabei werden Kürzungen immer nur für volle Monate berechnet (bspw. Vakanz im Laufe des April, dann Kürzung ab 1. Juni, es sein denn, die Stelle ist im Laufe des Juni wieder besetzt).

Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Jahres. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch; sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Darüber hinaus wird die Arbeit des bwlV durch Drittmittel, insbesondere durch Landesfördermittel und selbst erwirtschaftete Eigenmittel, finanziert.

Informations- und Präventionsveranstaltungen für Ämter und Einrichtungen des Landkreises sind von der Zuschussgewährung umfasst und können nicht gesondert dem Landkreis in Rechnung gestellt werden.

§ 4 **Qualität**

Der bwlV ist für die Qualitätssicherung in Bezug auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verantwortlich. Er setzt geeignetes Fachpersonal ein und garantiert eine angemessene Personalausstattung.

§ 5 **Dokumentation und Verwendungsnachweis**

Der bwlV ist verpflichtet, seine Arbeit zu dokumentieren. Vor Auszahlung der ersten Rate, jährlich zum 31.03., sind dem Landratsamt ein Verwendungsnachweis und ein Jahresbericht vorzulegen. Im Jahresbericht sind unter anderem die Anzahl der erreichten Personen, ihre soziodemografischen Daten, die Art und der Umfang der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Bei Prüfungsbedarf ist dem Landkreis als Hauptkostenträger Einblick in die Haushaltsrechnung des Trägers zu gewähren.

§ 6 **In-Kraft-Treten / Kündigung**

Diese Vereinbarung löst die bisherige Vereinbarung ab und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung steht beiden Parteien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

§ 7 **Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Renchen, den

bwlv, Oliver Kaiser, Geschäftsführer

Villingen-Schwenningen, den

Schwarzwald-Baar-Kreis, Sven Hinterseh, Landrat